

**32.17            Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz  
(Gebührensatzung Standesamt)**

---

**Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 29.07.2026**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Diese Gebührensatzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils gültigen Fassung
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Duisburg nach dem Personenstandsgesetz werden von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichende Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**32.17            Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz  
(Gebührensatzung Standesamt)**

**Anlage**

**Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung des Standesamtes der Stadt Duisburg vom  
02.07.2026**

| <b>Nr.</b> | <b>Amtshandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Gebühr</b>                |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|            | <b>Eheschließung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                  |                              |
| 1          | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses                                                                                                                                                             | 70,00 €                      |
| 2          | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist                                                                                                                                                                                                              | 110,00 €                     |
| 3          | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt                                                                                                                                                                        | 70,00 €                      |
| 4          | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden<br><br>- Ambientetrauorte (unter der Woche sowie samstags)<br>- Samstagstrauungen | 300,00 €<br>150,00 €         |
| 5          | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer                                                                                                                                                                                                                         | 70,00 €                      |
|            | <b>Namensrechtliche Erklärungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                   |                              |
| 6          | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften                                                                                                                                              | 40,00 €                      |
| 7          | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGB1. 2024 I Nr. 206) in der jeweils geltenden Fassung                 | 18,00 €                      |
| 8          | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen                                                                                                                                                                                          | 40,00 €                      |
| 9          | Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung                                                                                                                                                                      | 45,00 €                      |
|            | <b>Sonstige Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |                              |
| 10         | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGB1. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG                             | 80,00 €                      |
| 11         | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG                                                                                                                                                                                                                            | 40,00 €                      |
| 12         | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung                                                                                                                                                                                                                   | 30,00 €                      |
| 13         | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern                                                                                                                               | 18,00 €                      |
| 14         | Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 PStG                                                                                                                                                                                  | 18,00 €                      |
| 15         | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.                                                                                               | Hälfte der jeweiligen Gebühr |

**32.17            Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz  
(Gebührensatzung Standesamt)**

---

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                          |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10,00 €                                                                                                                                                  |
| 17 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 20,00 €                                                                                                                                                  |
| 18 | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung                                                                                                                                                                                                                                                                     | 70,00 €                                                                                                                                                  |
| 19 | Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (AB1. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) | In selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht |

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 14.08.2026, S. 291 bis 293,  
in Kraft getreten am 15.08.2026